

Az.:

Datum 12.08.2019

**Vermerk
 zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans
 der Gemeinde Oeversee vom 28.06.2013**

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gem. § 47 d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Die Öffentlichkeit erhält gem. 47 d Abs.3 BImSchG die Möglichkeit, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk gibt die Möglichkeit die Überprüfung des Lärmaktionsplans zu vereinfachen und zu dokumentieren. Der Vermerk kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit verwendet werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist eine Zusammenfassung des gültigen und insbesondere bei den Daten aktualisierten Lärmaktionsplans von max. 10 Seiten dem LLUR zu übermitteln. Dieser Vermerk kann dem Aktionsplan beigelegt werden.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans trifft die Gemeinde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans.

Die Aufstellung und die Umsetzung des Aktionsplans sollten bewertet, sowie die erreichten Ergebnisse und Ziele dargestellt werden. Entsprechen die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans nicht den Vorgaben und Erwartungen, ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich. Auch können Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie der Emissions- oder Immissionssituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich machen. Andernfalls ist eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

Für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse sollten die unten stehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt bewertet werden:

- +** gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0** nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

1. Bewertung der Aufstellung des Aktionsplans	+ / 0 / -
<u>1.1 Entwurfserstellung</u> Waren der Entwurf und seine Ausarbeitung für die Situation der Gemeinde angemessen? Berücksichtigte der Entwurf die Lärmprobleme und –auswirkungen ausreichend und sind hinreichende Lärminderungsmaßnahmen, Strategien oder planungsrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor Umgebungslärm enthalten? Bewertung / Erläuterung:	+
<u>1.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit</u> Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv? Bewertung / Erläuterung:	+

1.3 Verwaltungsinterne und gemeindeinterne Abstimmung Erfolgt eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen? Bewertung / Erläuterung:	+
1.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger), anderer Fachbehörden und Nachbargemeinden / Einbeziehung anderer Planung Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet, einbezogen und sind sie in die Abwägung eingeflossen? Bewertung / Erläuterung:	+
1.5 Beschlussfassung Hat die Gemeinde- oder Stadtvertretung den Aktionsplan beschlossen? Bewertung / Erläuterung:	+
1.6 Zeitplanung Erfolgt die wesentlichen Schritte zur Aufstellung des Aktionsplans rechtzeitig, mit angemessenen Fristen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben? Bewertung / Erläuterung:	+

2. Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans		+ / 0 / -
Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen <u>Maßnahmen</u> umgesetzt werden?		
2.1.1 Maßnahme: Es waren keine Maßnahmen vorgesehen. Bewertung / Erläuterung:	0	
2.1.2 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	☐	
2.1.3 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	☐	
2.1.4 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	☐	
2.1.5 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	☐	
2.1.6 Maßnahme ... Bewertung / Erläuterung:	☐	
Ggf. weitere Zeilen einfügen		

2.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z.B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Bewertung / Erläuterung:

Besondere Maßnahmen zum Schutz von ruhigen Gebieten waren nicht vorgesehen.

0

2.3 Wurden langfristige Strategien verfolgt? Sind diese noch zweckdienlich und aktuell?

Bewertung / Erläuterung:

Es bedarf keiner langfristigen Strategie.

0

2.4 Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

keine

3. Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

+ / 0 / -

3.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Bewertung / Erläuterung:

Keine relevanten Veränderungen.

0

3.2 Sind durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen festzustellen?

Bewertung / Erläuterung:

Es sind keine Veränderungen festzustellen.

0

3.3 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Bewertung / Erläuterung:

Keine Maßnahmen durchgeführt/ erforderlich.

0

4. Zusammenfassung der Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

ja/nein

Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen nicht den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich.

n

Oder

Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans entsprachen den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Aktualisierung der Daten zur Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

j

Raum für ergänzende Anmerkungen

5. Rechtliche Grundlagen

ja/nein

- 5.1 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen der Gemeinde relevant für den Lärmaktionsplan und erfordern eine Überarbeitung des Aktionsplans, zum Beispiel Änderungen von B- oder F-Plänen oder Verordnungen auf Grundlage des § 3 Landes-Immissionsschutzgesetz?

☐ n

Erläuterung:

- 5.2 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen des Bundes oder Landes relevant für den Lärmaktionsplan? Zum Beispiel kann die Aufnahme von Lärmaktionsplänen als Fördervoraussetzung, Änderungen von Auslösewerte, Richtwerten oder Grenzwerten eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern?

☐ n

Erläuterung:

6. Änderung der Lärmsituation

ja/nein

Hat sich die Lärmsituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans grundlegend geändert, und sind zum Beispiel andere Prioritäten zu setzen die eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern? (Erhebliche Änderung in den Belastetenzahlen, neue oder verminderte Lärmprobleme)

☐ n

Erläuterung:

7. Schlussfolgerung

ja/nein

Eine umfängliche Überarbeitung des Aktionsplans vom ____ ist erforderlich.

☐ n

oder

Eine Fortschreibung des vorhandenen Aktionsplans mit einer Aktualisierung der Daten ist ausreichend.

☐ j

Art und Zeitraum der Mitwirkung der Öffentlichkeit nach 47 d Abs.3 BImSchG:
Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 19.08.2019 bis zum 13.09.2019

Raum für ergänzende Anmerkungen:

Tarp, 12.08.2019

Ort, Datum


Unterschrift / Stempel
Bürgermeister

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Oeversee

- zur
- ☐ erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 28.06.2013

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Oeversee
Gemeindekennziffer: 59184
Ansprechpartner: über das Amt Oeversee
Adresse: Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp
Telefon: 04638 88 0
E-Mail: gemeinde.oeversee@amt-oeversee.de
Internetadresse: www.oeversee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Oeversee liegt im nördlichen Teil des Kreises Schleswig-Flensburg und im nördlichen Teil des Amtes Oeversee.

Die Gemeinde ist dörflich geprägt. Seit dem 01.03.2008 besteht sie aus den Altgemeinden Oeversee und Sankelmark. Die Anbindung an die Städte Flensburg und Schleswig ist direkt über die L 317 gegeben. Die Gemeinde ist durch die Wohnnutzung strukturiert. Im östlichen Teil an der L 317 befindet sich ein Gewerbegebiet.

Das Gebiet der Gemeinde Oeversee ist mit einer Hauptverkehrsstraße von > 6 Mio. Fahrzeuge / Jahr (BAB 7) betroffen.

Die Bahnstrecke Neumünster-Flensburg verläuft durch das Gemeindegebiet Oeversee am westlichen Rand – außerhalb der Siedlungsstruktur – der Ortsteile Oeversee und Frörup sowie am östlichen Rand – direkt angrenzend an die Siedlungsstruktur des Ortsteiles Barderup. Insgesamt werden für die Haupteisenbahnstrecken strategische Lärmkarten durch das Eisenbahnbundesamt erarbeitet, welche in die weiteren Planungen einfließen werden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	210	über 50 bis 55	110
über 60 bis 65	60	über 55 bis 60	30
über 65 bis 70	10	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	280	Summe	140

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	7,172	136	0	0
über 65	1,660	8	0	0
über 75	0,431	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

10 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt und
60 Menschen sind ganztägig Belastungen von 60-65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt und
210 Menschen sind ganztägig Belastungen von 55-60 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.
30 Menschen sind in der Nacht Belastungen von L_{NIGHT} 55-60 dB(A) ausgesetzt,
110 Menschen sind in der Nacht Belastungen von L_{NIGHT} 50-55 dB(A) ausgesetzt.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl. I 1421

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Die durch die BAB 7 von Lärm betroffenen Bereiche im Ortsteil Frörup liegen überwiegend im Außenbereich (Fläche für die Landwirtschaft) und nicht in den Siedlungsbereichen der Gemeinde Oeversee. Nur in einem kleinen angrenzenden Teil der Gemeinde sind Wohnbauflächen betroffen.

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen hier in den folgenden Bereichen vor:

Im Ortsteil Frörup im Bereich der Straße Sniederbarg, Langacker, westlicher Teil der Straßen Westertoft und Süderweg.

Im Gebiet des Ortsteiles Barderup bestehen Lärmprobleme in den folgenden Bereichen / Straßen:

Barderup-Nord, Zur alten Schranke, Bahnhofstraße, Barderuper Dörpstraat, Westermoorweg, Westeracker, Westerreihe, Am Dorfplatz, sowie Barderup-Ost.

Abwägung / Begründung

Mit den folgenden Maßnahmen könnte eine ausreichende Reduzierung in den Bereichen erreicht werden. Einbau „Flüsterasphalt“, Ausbau Lärmschutzwände im Bereich der Autobahn, Temporeduzierung in dem Abschnitt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Im Gebiet der Gemeinde Oeversee wurden im Ortsteil Barderup in den Bereichen Barderup-Nord, sowie Barderup-Ost Lärmschutzwände durch den Bund errichtet.		
2.	Im Gebiet der Gemeinde Oeversee wurde im Zwischenzeitraum zum ersten Lärmaktionsplan die Decke an der BAB A7 durch einen lärm mindernden Belag (-2dB(A)) ersetzt.		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Seitens des Landesbetriebes für Straßenbau sind keine weiteren Maßnahmen zum aktiven oder passiven Schallschutz geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Aufgrund der durch den Landesbetrieb für Straßenbau bestehenden Zuständigkeit für mögliche Maßnahmen sind derzeit keine langfristigen Absichten erkennbar.

Im Übrigen hat die Gemeinde Oeversee nicht vor, durch eine entsprechende Bauleitplanung im von Lärmimmissionen betroffenen Bereich der BAB 7 weitere Siedlungsstrukturen zu ermöglichen.

Nach Mitteilung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr SH, Betriebssitz Kiel soll, nach Absenkung der Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Bau-

last des Bundes um 3 dB(A) durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Jahr 2010, durch die Straßenbauverwaltung geprüft werden, ob an den Bundesfernstraßen Lärmsanierungsmaßnahmen erstmalig oder zusätzlich zum Tragen kommen können.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Ruhige Gebiete sind insbesondere die Fröruper Berge in der gesamten östlichen Ausdehnung der Gemeinde unter Einbeziehung des FFH-Systems im Bereich des Treßsees, sowie FFH Fläche innerhalb des Treenetals. Darüber hinaus das Naherholungsgebiet um den Sankelmarker See.

Besondere Maßnahmen zum Schutz sind nicht erforderlich. Bei den Planungen sind diese Bereiche besonders zu berücksichtigen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 16.08.2019

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme 19.08.19-13.09.19

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Auslegung 19.08.19-13.09.19

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 26.09.2019

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit
Beteiligung Träger öffentlicher Belange am 19.08.2019

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es wurden keine Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit vorgetragen und daher auch keine in die Fortschreibung eingebracht.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

- 5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** -- €
- 5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen** -- €
(geschätzte Gesamtsumme)
- 5.3 Kosten/Nutzenanalyse**
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

./.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Absatz 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

- 7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung beschlossen**

am: 26.09.2019

- 7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**
(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am ... 28.09.2019

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.tarp.de

Oeversee, 30.09.2019



Ralf Böck - Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/nu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung verkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)